

## Gesuch um Bewilligung temporärer Werbung auf öffentlichem Grund

### Gesuchsteller

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_

### Standort(e) (einzuzeichnen in Katasterplan)

Strasse(n) \_\_\_\_\_

Örtlichkeit(en) \_\_\_\_\_

Kataster-Nr(n). \_\_\_\_\_

### Reklameart

Plakate     Transparente     Fahnen     Megaposter

\_\_\_\_\_

### Werbetext

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Masse

Länge \_\_\_\_\_

Höhe \_\_\_\_\_

Werbefläche in m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

### Montage

freistehend     an Fassade     an Zaun

an Kandelaber → Anzahl Kandelaber \_\_\_\_\_

## Zeitraum

Montage am \_\_\_\_\_

Demontage am \_\_\_\_\_

Anzahl Wochen \_\_\_\_\_

**Wurde bereits einmal ein ähnliches Gesuch eingereicht?**  Ja  Nein

Falls Ja, Datum des letzten Gesuches \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

## Unterlagen

- Darstellung der Reklamen, z.B. Fotoaufnahme, Muster
- Katasterpläne, aus denen die geplanten Reklamestandorte deutlich hervorgehen

## Allgemeine Bedingungen für temporäre Werbung auf öffentlichem Grund

1. Bitte senden Sie uns dieses **Formular** zusammen mit den obenstehenden Unterlagen **frühzeitig** (mindestens 10 Arbeitstage vorher) per Post an Sicherheit, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach oder auch als PDF-Datei per E-Mail an [sicherheit@seuzach.ch](mailto:sicherheit@seuzach.ch).
2. Mit der Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren gemäss dem aktuellen Gebührentarif der Gemeinde Seuzach erhoben.
3. Politische Kandelaberwerbungen können für max. 10 Wochen bestehen bleiben.
4. Kommerzielle Kandelaberwerbungen können für max. 4 Wochen bestehen bleiben.
5. Für die Bekanntmachung von Gemeinde-, Kultur-, Sport- und Vereinsanlässe (Publikumsveranstaltungen) muss das «Merkblatt für den Aushang von Plakaten an öffentlichen Plakatstellen», welches auf der Gemeindewebseite heruntergeladen werden kann, beachtet werden.
6. Für den Inhalt und das Erscheinungsbild der temporären Werbung ist die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller verantwortlich.
7. Die Gemeinde übernimmt gegenüber der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller keine Haftung für allfällige Beschädigungen oder Schmierereien der temporären Reklame.
8. Der fristgerechte Aushang und/oder das fristgerechte Anbringen sowie die fristgerechte Entfernung der temporären Werbung hat durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller zu erfolgen.
9. Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde jederzeit ergänzende Angaben verlangen kann. Zudem können keine rechtlichen Ansprüche (etwa auf Bewilligungserteilung) aus dem Formular abgeleitet werden.